



TOP V Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Kennzeichnung von Fertigarzneimitteln

EntschlieÙung

Auf Antrag von Herrn Dr. Beck, Herrn Dr. Czermak und Herrn Dr. Reising (Drucksache V - 70) fasst der 113. Deutsche Ärztetag folgende EntschlieÙung:

Der 113. Deutsche Ärztetag fordert den Gesetzgeber auf, das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln in § 10 (Kennzeichnung) dahingehend zu ändern, dass der Wirkstoffname und die Darreichungsstärke in hervorgehobener und mindestens gleich großer Schrift wie der Handelsname des Fertigarzneimittels angegeben werden müssen.

Durch den ständig wachsenden Generikamarkt und wegen der Unzahl von Rabattverträgen der Krankenkassen mit den pharmazeutischen Firmen ist es im Sinne der Arzneimittelsicherheit unerlässlich, den Wirkstoffnamen und die Darreichungsstärke des Fertigarzneimittels auf den Behältnissen und Umhüllungen der Präparate in den Vordergrund zu stellen. Der Handelsname und das Design des Arzneimittels verunsichern in diesem Kontext den Patienten. Außerdem wird die vom behandelnden Arzt verordnete Umstellung vom Erstanbieter zum Generikum durch eine deutliche Kennzeichnung des Wirkstoffnamens erleichtert.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0